

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998

vom 12. März 2014

I.

Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrpersonen an den Volks-, Berufs- und Mittelschulen. Sie gilt als Richtlinie für die vom Kanton subventionierten Sonderschulen.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Besoldungsrahmen besteht aus Lohnbändern mit folgenden Eckwerten:

Tablette geändert:

Lohnband	Minimum ¹⁾	Maximum ²⁾
1	68 482 (100 %)	103 408 (151 %)
2	72 356 (100 %)	109 258 (151 %)
3	79 003 (100 %)	119 295 (151 %)
4	82 449 (100 %)	124 497 (151 %)
5	87 952 (100 %)	132 807 (151 %)
6	93 440 (100 %)	141 095 (151 %)
7	103 548 (100 %)	152 215 (147 %)
8	110 793 (100 %)	162 866 (147 %)

² Ein Lohnband wird in 29 Lohnpositionen unterteilt. Innerhalb eines Lohnbandes steigt die Besoldung jährlich linear mit einem Knickpunkt an. Dieser liegt in den Lohnbändern 1 bis 6 auf der Lohnposition 13 und bei den Lohnbändern 7 und 8 auf der Lohnposition 12, jeweils bei 130 % des Minimallohnes.

¹⁾ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 116,8 Punkten (Basis 1993).

²⁾ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 116,8 Punkten (Basis 1993).

³ Der lineare Anstieg gemäss Absatz 2 entspricht der individuellen Besoldungsanpassung von einem Prozent des Staatspersonals. Soweit der Grosse Rat für das Staatspersonal eine individuelle Besoldungsanpassung von mehr als einem Prozent beschliesst, wird die Gesamtlohnsumme der Lehrpersonen analog zur generellen Besoldungsanpassung um den über einem Prozent liegenden Wert erhöht.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:

Tabelle geändert:

Lehrpersonen	Lohnband
Lehrpersonen für Kindergärten	2
Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2–4
Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik	4–6

³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Besoldung basiert auf dem Besoldungsrahmen und einer qualifizierten Beurteilung der Lehrpersonen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden dürfen den Lehrpersonen für die Erfüllung ihres Grundauftrages keine geldwerten Leistungen zukommen lassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend ist die Zahl der ohne Unterbruch im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk ist vom Kanton oder derjenigen Schulgemeinde zu entrichten, in welcher die Lehrperson zum Zeitpunkt der Fälligkeit tätig ist.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen²⁾ und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.

§ 12

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

1) 177.22

2) Jetzt Familienzulagen; SR 836.2.